



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 60.612/VR

vom 17. Januar 2017

über

einen Vorentwurf eines Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft
„zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2016
zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der
Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Deutschsprachigen
Gemeinschaft bezüglich der Feststellung der Angliederungsfaktoren zur
Feststellung des persönlichen Anwendungsgebiets der Gesetzes- und
Verordnungsbestimmungen der Gebietskörperschaften, der
Haushaltsgestaltung und der Anlastung der für die Gebietskörperschaften
gezählten Familienleistungen und der tatsächlichen Anwendung von
gemeinsamen, durch den Verwaltungsausschuss von FAMIFED
vorgeschlagenen Änderungsbestimmungen“

Am 6. Dezember 2016 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die auf fünfundvierzig Tage verlängert wurde¹, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2016 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Feststellung der Angliederungsfaktoren zur Feststellung des persönlichen Anwendungsgebiets der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen der Gebietskörperschaften, der Haushaltsgestaltung und der Anlastung der für die Gebietskörperschaften gezahlten Familienleistungen und der tatsächlichen Anwendung von gemeinsamen, durch den Verwaltungsausschuss von FAMIFED vorgeschlagenen Änderungsbestimmungen‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von den vereinigten Kammern am 10. Januar 2017 untersucht. Die vereinigten Kammern setzten sich zusammen aus Yves KREINS, Erster Präsident des Staatsrates, Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Martine BAGUET, Wilfried VAN VAERENBERGH, Luc DETROUX und Wouter PAS, Staatsräte, Marc RIGAUX und Sébastien VAN DROOGHENBROECK, Beisitzer, und Wim GEURTS und Anne-Catherine VAN GEERSDAELE, Greffiers.

Der Bericht wurde von Xavier DELGRANGE, Erster Auditor-Abteilungsleiter, und Brecht STEEN, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 17. Januar 2017 abgegeben.

*

¹ Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge die Frist von dreißig Tagen auf fünfundvierzig Tage verlängert wird, wenn das Gutachten unter Anwendung von Artikel 85bis von den vereinigten Kammern abgegeben wird.

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

1. Das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2016, dem mit dem zur Begutachtung vorgelegten Dekretvorentwurf zugestimmt werden soll, enthält die Angliederungsfaktoren, aufgrund deren die territoriale Zuständigkeit der im Bereich Familienleistungen zuständigen Behörden festgelegt wird, sowie Bestimmungen über die finanzielle Übernahme der Familienleistungen durch die verschiedenen Behörden und deren Anrechnung an diese Behörden.

Gemäß Artikel 94 § 1bis Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ müssen die zuständigen Behörden während der in dieser Bestimmung erwähnten Übergangsperiode ein Zusammenarbeitsabkommen über diese Regelungen schließen².

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 5

2. Artikel 5 des Zusammenarbeitsabkommens bezieht sich auf die Fälle, in denen alle oder verschiedene Gebietskörperschaften parallel dieselben, durch den Verwaltungsausschuss von FAMIFED vorgeschlagenen Dekrets- oder Verordnungsbestimmungen annehmen.

Dieser Artikel kann Artikel 94 § 1bis Absätze 2 und 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nicht missachten. Die Dekrets- oder Verordnungsbestimmungen, die gemäß dem in Artikel 5 des Zusammenarbeitsabkommens erwähnten Verfahren des „gemeinsamen einseitigen Annehmens“ festgelegt werden, können - insofern sie in Kraft treten, ehe die Gebietskörperschaft(en) für die Verwaltung und die Auszahlung zuständig wird (werden) - nur Änderungen betreffen, die sich nicht auf „wesentliche Elemente d[er] Verwaltung und Auszahlung [der Familienleistungen] oder [auf die] inhaltlichen Regeln, die eine bedeutende Auswirkung auf die Verwaltung [...] haben“, beziehen. Laut Artikel 94 § 1bis Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 können Änderungen an den wesentlichen Elementen der Verwaltung oder der Auszahlung oder an den inhaltlichen Regeln, die eine bedeutende Auswirkung auf die Verwaltung oder Auszahlung der Familienleistungen haben, tatsächlich nur gemeinsam von den betreffenden Gebietskörperschaften „durch ein Zusammenarbeitsabkommen nach Absprache mit den in Absatz 1 erwähnten Einrichtungen“ vorgenommen werden³.

² Siehe z.B. das Gutachten des Staatsrats 58.484/VR vom 15. Dezember 2015 über einen Vorentwurf eines wallonischen Dekrets ‘modifiant la loi générale relative aux allocations familiales’ und insbesondere das Gutachten des Staatsrats 56.739/1/3 vom 24. Oktober 2014 über Abänderungsanträge der Regierung zu dem Dekretentwurf, der zum Dekret vom 19. Dezember 2014 ‘houdende bepalingen tot begeleiding van de begroting 2015’ geworden ist, *Parl. Dok. Fl. Parl.* 2014-15, Nr. 132/4, 81-83.

³ Siehe u.a. das Gutachten des Staatsrats 58.213/VR vom 10. November 2015 über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‘zur Abänderung verschiedener Königlicher Erlasse im Bereich der Familienbeihilfen im Hinblick auf die Feststellung der Ansprüche auf Kinderzulagen bei nicht entschädigter Arbeitslosigkeit’, Randnummer 7.

Artikel 6

3. Gemäß Artikel 92bis § 1 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 'zur Reform der Institutionen' wird das Zusammenarbeitsabkommen, dessen Zustimmung beabsichtigt wird, erst wirksam, nachdem es von den zuständigen Gesetzgebern gebilligt worden ist.

Artikel 6 des Zusammenarbeitsabkommens zufolge wird dieses „mit 1. Juli 2014 nach Genehmigung der zuständigen Gesetzgeber der Gebietskörperschaften [wirksam]“.

Die Nichtrückwirkung der Gesetze ist eine Garantie zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit. Diese Garantie erfordert es, dass der Rechtsinhalt vorhersehbar und zugänglich ist, damit der Rechtsunterworfenen in einem vernünftigen Maße die Folgen eines bestimmten Handelns zum Zeitpunkt der Ausführung dieser Handlung vorhersehen kann. Die Rückwirkung ist nur zu rechtfertigen, wenn sie zur Verwirklichung einer Zielsetzung des Allgemeininteresses unerlässlich ist⁴.

Die Verfasser des Entwurfs tun deshalb gut daran, die Zielsetzung des Allgemeininteresses, für die die Rückwirkung erforderlich ist, entweder in der Begründung zum Zustimmungsdekret oder anlässlich der parlamentarischen Besprechung dieses Dekrets zu verdeutlichen.

Artikel 7

4. In Artikel 7 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2016 wird die Absicht aufgenommen, dass die betreffenden Parteien ein Zusammenarbeitsabkommen bzw. ein Zusammenarbeitsprotokoll bezüglich bestimmter Angelegenheiten schließen werden.

⁴ Ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs, siehe z.B. Verfassungsgerichtshof, 21. November 2013, Nr. 158/2013, B.24.2; Verfassungsgerichtshof, 19. Dezember 2013, Nr. 172/2013, B.22; Verfassungsgerichtshof, 29. Januar 2014, Nr. 18/2014, B.10; Verfassungsgerichtshof, 9. Oktober 2014, Nr. 146/2014, B.10.1; Verfassungsgerichtshof, 22. Januar 2015, Nr. 1/2015, B.4; Verfassungsgerichtshof, 7. Mai 2015, Nr. 54/2015, B.12; Verfassungsgerichtshof, 14. Januar 2016, Nr. 3/2016, B.22; Verfassungsgerichtshof, 3. Februar 2016, Nr. 16/2016, B.12.1; Verfassungsgerichtshof, 28. April 2016, Nr. 58/2016, B.9.2.

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass wenn es sich in den zu schließenden Zusammenarbeitsabkommen um den Austausch und die Zentralisierung von Daten handelt, die Föderalbehörde aufgrund Artikel 94 § 1*bis* Absatz 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 Vertragspartei dieses Abkommens sein muss, sofern es sich auf den Zeitraum vor dem 1. Januar 2020 bezieht.

DER GREFFIER

DER ERSTE PRÄSIDENT

Wim GEURTS

Yves KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER STELLVERTRETENDE CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY